



**1. Nachtrag zur Satzung
über die Errichtung von Obdachlosenunterkünften und
Übergangsheimen im Bereich der Gemeinde Weilerswist
vom 18.02.1992**

20.1

Der Rat der Gemeinde Weilerswist hat in seiner Sitzung am 06.02.92 aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30.04.1991 (GV NW S. 214), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 06.10.1987 (GV NW S. 342) den nachfolgenden 1. Nachtrag zur Satzung über die Errichtung von Obdachlosenunterkünften und Übergangsheimen im Bereich der Gemeinde Weilerswist vom 26.10.1987 beschlossen.

Der § 1 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

**§ 1
Zweck und Rechtsnatur der Unterkünfte**

(2) Dies sind:

- a) Obdachlosenheim Ottenheim, Billiger Str. 6 - 8
- b) Übergangsheim Vernich, Tomberger Str. 54
- c) Gemeindehaus Weilerswist-Lommersum, Auf dem Brand 8
- Peilmühle - (mit Ausnahme der Mietwohnungen)
- d) ehem. Volksschulgebäude Kirchweg 1, 5354 Weilerswist-Großvernich
(soweit entsprechend genutzt)

Der § 2 Abs. 2 und 3 erhält folgende neue Fassung:

**§ 2
Benutzungsgebühren**

(2) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Bodenfläche der benutzten Unterkunft, gemessen in Quadratmeter, der ein prozentualer Flächenanteil für die Mitbenutzung von Gemeinschaftseinrichtungen (z.B. Waschküche, Keller, Bad) hinzuge-rechnet wird.

(3) Der monatliche Gebührensatz pro m² (Quadratmeter) beträgt:

- a) 3,00 DM/m² im Obdachlosenheim Ottenheim, Billiger Str. 6 - 8
- b) 4,70 DM/m² im Übergangsheim Vernich, Tomberger Str. 54
- c) 3,00 DM/m² im Gemeindehaus Weilerswist-Lommersum, Auf dem Brand 8
- Peilmühle - (mit Ausnahme der Mitwohnungen)
- d) 3,00 DM/m² im ehem. Volksschulgebäude Kirchweg in Großvernich
soweit entsprechend genutzt)

Der § 3 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

§ 3

- (2) Die Gebühren und die Nebenkosten sind jeweils am dritten Tage nach der Einweisung in die Obdachlosenunterkunft und in der Folgezeit bis zum dritten Tage eines jeden Monats im voraus an die Gemeindekasse der Gemeinde Weilerswist zu entrichten.

Der § 4 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 4 Nebenkosten

- (1) Stromkosten einschließlich Zählergebühren werden, sofern dies technisch möglich ist, unmittelbar durch das Lieferwerk von den Benutzern erhoben.

Der § 7 erhält folgende neue Fassung:

§ 7 Inkrafttreten

Der 1. Nachtrag tritt am 01.04.1992 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der 1. Nachtrag zur Satzung über die Errichtung von Obdachlosenunterkünften und Übergangsheimen im Bereich der Gemeinde Weilerswist vom 26.10.1987 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Satzungsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

5354 Weilerswist, 18. Februar 1992

gez. Oberle
Bürgermeister